

## **Verordnung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet „Wental mit Seitentälern und Feldinsel Klösterle“**

Vom 29. Dezember 2008

Auf Grund von §§ 26, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Steinheim am Albuch, Landkreis Heidenheim, und der Gemeinde Essingen, Ostalbkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Wental mit Seitentälern und Feldinsel Klösterle“.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie Teil eines Vogelschutzgebiets im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 288,9 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst diejenigen Flächen, die zwischen den Hangkanten liegen und die Hochebene Klösterle, das ausstreichende Felsenmeer mit Teilen der Gewanne Losbuch und Heide und das ausstreichende Doschentäl mit Teilen der Gewanne Rümleshalde und Blümlesbrunnen einschließen. Von Nord nach Süd verlaufend lassen sich diese Flächen wie folgt beschreiben: Felsenmeer - Wental - Klösterle - Rümleshalde - Doschentäl - Blümlesbrunnen - Gnannental - Hirschtäl.

Eingeschlossen sind dabei nach dem Stand vom 3. November 2008 auf dem Gebiet der Gemeinde Steinheim am Albuch, Gemarkung Steinheim, ganz oder teilweise die Gewanne Losbuch, Mittelbühl, Rauheck, Mühlgrund, Eichburren, Am Steinheimer Weg, Felgenhof, Hochberg, Hintere Hochberghalde, Rümleshalde, Hölzle, Blümlesbrunnen, Doschental, Gnannental, Gnannentaler Halde, Vordere Hochberghalde, Hintere Hirschhalde, Buchhalde und Vordere Hirschhalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Essingen, Gemarkung Essingen, das Gewann Heide.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 3. November 2008 im Maßstab 1 : 25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und flächig rot punktiert sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 3. November 2008 im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Heidenheim in Heidenheim sowie beim Landratsamt Ostalbkreis in Aalen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung des Wentales mit seinen Neben- und Seitentälern, die von geologischen Besonderheiten geprägt und für die Schwäbische Alb einzigartig sind. Damit verbunden sind:
  - der Erhalt der markanten Felsbildungen, der Magerrasenbereiche und der natürlichen und naturnahen Waldbereiche als wertvolle Lebensräume vieler seltener Pflanzen- und Tierarten
  - die Sicherung der natürlichen Entwicklung der Vegetation der Felsbildungen und der Wälder aus wissenschaftlichen Gründen
  - die Bewahrung eines reizvollen, eigenartigen und typischen Landschaftsausschnitts in seiner gesamten Schönheit
  - der Schutz und die Erhaltung der spezifischen Tier- und Pflanzenarten
  - die Erhaltung von Elementen der gewachsenen Kulturlandschaft, wie z.B. Schafweiden, Wiesen und kleinparzellierte Äcker.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung folgender, im Gebiet vorkommender Lebensräume entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie:
  - Karbonatfelsen und ihre Vegetation (*Alyso alyssoides*-Sedetum albi, *Asplenio-Cystopteridetum*, *Asplenietum trichomano-rutae-murariae*)
  - Kalk-Magerweiden (*Gentiano-Koelerietum*) (prioritär)
  - Wiesenhaferreiche Flügelginster-Weiden (*Aveno-Genistetum sagittalis*)
  - Kalkarme bis entkalkte Magerrasen (*Nardetalia*) (prioritär)

- Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (Festuco-Brometalia einschließlich Trifolio-Geraniertum und Ligustro-Prunetum)
- Eschen-Ahorn-Steinschutthangwald (Fraxino-Aceretum pseudoplatani und Aceri platanoidis-Tilietum platyphylli)
- Frische bis betont frische Kalk-Buchenwälder (Hordelymo-Fagetum, Galio odorati-Fagetum / Asperulo-Fagetum und Carici-Fagetum / Cephalantero-Fagetum)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- Schreiberhöhle

Schutzzweck ist ferner die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere von Fledermäusen (z.B. Großes Mausohr (Myotis myotis)).

Schutzzweck ist weiter die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Erlenzeisig, Grau- und Schwarzspecht, Hohltaube und Neuntöter sowie weiterer typischer Arten, wie z.B. Grünspecht, Misteldrossel, Schwanz-, Sumpf- und Weidenmeise, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Tannenhäher und Waldkauz.

#### § 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,
  1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
  5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu verändern sowie Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
  2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
  5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
  6. im Bereich der Kalkmagerrasen und der kalkarmen Magerrasen zu pferchen sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.
- (5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,
1. das Gebiet sowie Felsen außerhalb der vorhandenen Wege und der in der Karte zur Verordnung als Sonderflächen bzw. in der Natur markierten Spiel- und Liegewiesen zu betreten sowie Felsen zu beklettern und darüber hinaus offene Felsbildungen und deren Vegetation durch Handlungen zu zerstören oder erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
  2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren; zulässig ist das Befahren des Talgrundweges im Gnannental mit Fahrrädern;
  3. außerhalb der besonders ausgewiesenen Waldwege zu reiten;
  4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
  5. zu zelten, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

6. außerhalb der in der Karte zur Verordnung als Sonderflächen bzw. in der Natur markierten Spiel- und Liegewiesen zu grillen;
  7. außerhalb der amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
  8. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
  9. Wasserflächen zu nutzen;
  10. Stätten oder Einrichtungen für Sport und Spiel oder sonstige Erholungseinrichtungen außerhalb der in der Karte zur Verordnung als Sonderflächen bzw. in der Natur markierten Spiel- und Liegewiesen neu anzulegen;
  11. Höhlen mit Fackeln oder anderen rauchenden Lichtquellen zu begehen, Gesteins- oder Tropfsteinbildungen zu entfernen oder zu beschädigen, die Höhlen zu bemalen oder zu verschmutzen.
- (6) **Weiter** ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Grundwasser nicht in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
  2. der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
  3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
  4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
  5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche und Bäume nicht beeinträchtigt werden;

6. im Bereich der Kalkmagerrasen und der kalkarmen Magerrasen nicht gepfercht wird sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden mit Ausnahme einer zeitweisen Holzlagerung außerhalb der Vegetationszeit in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde.
- (2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass
1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass die autochthonen Bergschluchtwaldgesellschaften und die Buchenalthölzer in ihrem Bestand erhalten bleiben;
  2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
  3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
  4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.
- (3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere kalkarme bis entkalkte Magerrasen, Kalk-Magerweiden, Formationen von Wacholder auf Kalkheiden und Kalkrasen) und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
  2. keine weiteren Futterstellen angelegt werden;
  3. außerhalb des Waldes keine Wildäcker angelegt werden;
  4. auf empfindlichen Flächen wie Kalkmagerrasen, Heiden, Dauerbrachen, Hecken und im Bereich der Felsen keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
  5. keine Tiere eingebracht werden;
  6. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;

7. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.
- (4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils "Wental" in den Kreisen Heidenheim und Aalen vom 22. August 1941, die Landschaftsschutzverordnung für den Landkreis Aa-

len vom 5. Dezember 1968, betreffend das Landschaftsschutzgebiet „Wental“, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamts Ostalbkreis zur 3. Änderung der Landschaftsschutzverordnung für den Landkreis Aalen vom 13. Juni 2005, sowie die Verordnung des Landratsamtes Heidenheim als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Heidenheim vom 20. März 1978, betreffend die Landschaftsteile „Oberes Doschtal mit Heide südlich des Waldrandes „Blümlerbrunnen““ und „Klösterle und nordwestlicher Teil des Hochberges nordwestlich von Steinheim“ für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Ebenso tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Aalen, der Stadt Ellwangen, der Gemeinde Essingen und der Gemeinde Hüttlingen, Ostalbkreis, vom 30. März 1983, soweit sie die Naturdenkmäle „Heideflächen beim Felsenmeer in Essingen“ (11/5) und „Hexenloch in Essingen“ (11/9) betrifft, außer Kraft.

Ferner tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Heidenheim als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Heidenheim, Gemeinde Steinheim am Albuch, vom 26. Oktober 2004, soweit sie die Naturdenkmäle „Wentalweible“ (XI 1), „1 Stieleiche beim ehemaligen Kalkofen“ (XI 2), „Hirschfelsen“ (XI 5), „Klösterlesbrunnen“ (XI 41) und „Schreiberhöhle“ (XI 53) betrifft, außer Kraft.

Stuttgart, den 29.12.2008

Johannes Schmalzl



**Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Stuttgart